

Brüssel, den 3. Juni 2016
(OR. en)

9799/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

EPPO 15
EUROJUST 72
CATS 44
FIN 341
COPEN 188
GAF 32
CSC 169

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9436/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i>

A. Hintergrund

Auf der Grundlage der Fortschritte, über die auf der Ratstagung vom März Bericht erstattet wurde¹, hat der niederländische Vorsitz die Arbeiten im Hinblick auf eine Kompromisslösung für die restlichen Teile der Verordnung fortgesetzt. Der Vorsitz hat eine beträchtliche Anzahl von Beratungstagen in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", in der Zusammensetzung der Gruppe der Freunde des Vorsitzes und in der Gruppe der JI-Referenten abgehalten und dabei den Schwerpunkt auf die Bestimmungen zum Fallbearbeitungssystem, zum Datenschutz, zu den vereinfachten Strafverfolgungsverfahren und zu den operativen Ausgaben gelegt. Dank der konstruktiven Arbeitsatmosphäre kamen die Beratungen über den Wortlaut der Artikel zügig voran.

¹ Siehe Dok. 6667/16.

B. Sachstand

Der Vorsitz stellt fest, dass die Mitgliedstaaten auf fachlicher Ebene inzwischen einen grundsätzlichen Kompromiss in Bezug auf die Vorschriften für das Fallbearbeitungssystem und den Datenschutz, die vereinfachten Strafverfolgungsverfahren sowie die Finanz- und Personalbestimmungen und die allgemeinen Bestimmungen erzielt haben. Diese Bestimmungen sind in drei Anlagen zu diesem Vermerk wiedergegeben und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Anlage 1: Bestimmungen zum Fallbearbeitungssystem und zum Datenschutz**

Anlage 1 (Artikel 20-24 und 37-47 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags) umfasst zwei zusammenhängende Gruppen von Bestimmungen – eine zum Fallbearbeitungssystem und eine zum Datenschutz. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz wurden erheblich umformuliert, unter anderem, um sie mit der sogenannten "Polizeirichtlinie" (2016/680) in Einklang zu bringen. Der beigefügte Wortlaut ist das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses zwischen den Standpunkten der Delegationen und dürfte nun für alle annehmbar sein².

- **Anlage 2: Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren (Vergleiche)**

Der Entwurf von Bestimmungen in Anlage 2 (Artikel 29 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags – "Vergleich") ist das Ergebnis der seit fast zwei Jahre andauernden Beratungen der zuständigen Arbeitsgruppe. Der Vorsitz begrüßt die Unterstützung für ein Modell, das einen zusätzlichen Nutzen für die Europäische Staatsanwaltschaft schaffen wird, indem es sicherstellt, dass diese ein vereinfachtes Verfahren anwenden (bzw. dies ablehnen) kann, gleichzeitig aber auch den Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Rechtssystemen Rechnung trägt.

- **Anlage 3: Finanz- und Personalbestimmungen, allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen in Anlage 3 entsprechen weitgehend der Fassung, die dem Rat im März dieses Jahres vorgelegt wurde. Eine Reihe von Änderungen gegenüber der Fassung vom März wurde vorgenommen, um noch offene Fragen zu klären, insbesondere zu den Artikeln 48, 49, 54, 55, 58a und 73.

² Es sei darauf hingewiesen, dass bei den Verhandlungen auf Sachverständigenebene auch einige neue Erwägungsgründe in Bezug auf Datenschutz erörtert und grundsätzlich befürwortet wurden. Diese Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt abschließend überarbeitet und sind nicht Teil dieser Anlage.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Anlage am Ende auch die Artikel Y, YY und YYY beinhaltet. Diese Bestimmungen wurden dem Rat (Justiz und Inneres) bereits im März vorgelegt und betreffen die Schaffung des Amtes eines Verwaltungsdirektors der Staatsanwaltschaft. Ferner wurden einige neue Bestimmungen in den Text aufgenommen (Artikel 56 und 58). Im vergangenen Monat stand vor allem die Frage der operativen Ausgaben im Mittelpunkt der Beratungen (Artikel 49 Absätze 5 und 5a), die die Minister bereits im März erörtert haben und für die jetzt ein ausgewogener Kompromiss gefunden wurde.

C. Fragen

Nach einigen geringfügigen Änderungen des Textes im Anschluss an die Tagung des AStV vom 1. Juni 2016 können aus Sicht des Vorsitzes die in den drei Anlagen wiedergegebenen Artikel nun dem Rat vorgelegt werden. Der Vorsitz beabsichtigt, ähnlich wie der lettische und der luxemburgische Vorsitz *eine breite Zustimmung zur Konzeption* anzustreben, mit der die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Verhandlungen über die restlichen Teile des Verordnungsentwurfs geschaffen werden. Daher werden die Bestimmungen dem Rat vorgelegt und von den Ministern erörtert, und dies unter dem Vorbehalt, dass der Text, sobald die Verhandlungen über sämtliche Kapitel der Verordnung abgeschlossen sind, noch einmal – vor allem auf seine Kohärenz hin – überprüft wird (gemäß dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist) und dass das Ergebnis dieser Erörterung horizontalen Fragen nicht vorgreift.

Der Rat wird daher ersucht,

- **seine Zustimmung zu den in den Anlagen 1, 2 und 3 wiedergegebenen Artikeln zu äußern;**
- **die allgemeinen Fortschritte bei den Beratungen über den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die Sachverständigen zu ersuchen, die Verhandlungen mit Blick auf die Fertigstellung des Textes fortzusetzen.**

ABSCHNITT 2

INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Artikel 36a

Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft zu Informationen

Europäische Delegierte Staatsanwälte können – unter den gleichen Bedingungen wie einzelstaatliche Staatsanwälte¹ nach einzelstaatlichem Recht in vergleichbaren Fällen – sachdienliche Informationen einholen, die in einzelstaatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsdatenbanken oder anderen einschlägigen Registern von Behörden gespeichert sind.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann darüber hinaus in ihre Zuständigkeit fallende sachdienliche Informationen einholen², die in Datenbanken und Registern der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gespeichert sind.

Artikel 36b

Fallbearbeitungssystem

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft richtet ein Fallbearbeitungssystem ein, das gemäß den Vorschriften dieser Verordnung und der Geschäftsordnung geführt und verwaltet wird.

¹ Es wurde vorgeschlagen, an dieser Stelle den Begriff "Justizbehörden" anstatt "Staatsanwälte" zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auf Fußnote 8 in Dokument 15100/15 Bezug genommen, der zufolge die Rolle von Ermittlungsrichtern in Verfahren, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, klargestellt werden soll.

² In einem Erwägungsgrund soll klargestellt werden, dass diese Bestimmung keine Verpflichtung für die genannten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen begründet, der Staatsanwaltschaft Informationen zu geben.

2. Zweck des Fallbearbeitungssystems ist es,
- a) die Verwaltung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft insbesondere durch die Organisation der internen Informationsabläufe und durch Hilfestellung für die Ermittlungsarbeit in grenzüberschreitenden Fällen zu unterstützen;
 - b) den sicheren Zugang zu Informationen über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte zuständig sind, zu gewährleisten³;
 - c) den Abgleich von Informationen und die Extraktion von Daten für operative Analysen und statistische Zwecke zu ermöglichen;
 - d) die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu erleichtern.

3. Das Fallbearbeitungssystem kann an die gesicherte Telekommunikationsverbindung angebunden werden, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI⁴ Bezug genommen wird.

4. Das Fallbearbeitungssystem enthält Folgendes:

- a) ein Register über die Informationen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 19 eingeholt wurden, einschließlich über alle Entscheidungen in Bezug auf diese Informationen,
- b) einen Index aller Verfahrensakten,
- c) alle Informationen aus den Verfahrensakten, die gemäß Artikel 36c Absatz 3 im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeichert sind.

Der Index darf keine personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme der Identifizierungsdaten, die zur Identifizierung von Fällen oder zum Abgleich zwischen verschiedenen Verfahrensakten erforderlich sind.

³ Ein Erwägungsgrund soll hinzugefügt werden, in dem klargestellt wird, dass diese Informationen auch abgeschlossene Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen umfassen.

⁴ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

5. Die Europäische Staatsanwaltschaft darf für die Verarbeitung fallspezifischer personenbezogener Daten andere automatisierte Dateien als die Verfahrensakte nur im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung anlegen. Die Einzelheiten zu diesen anderen automatisierten Dateien werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

Artikel 36c

Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, gemäß dieser Verordnung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ihr Evokationsrecht auszuüben, legt der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt eine Verfahrensakte an.

Die Verfahrensakte muss alle dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt zur Verfügung stehenden Informationen – einschließlich der Beweismittel – enthalten, die in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder einer Strafverfolgung durch die Europäische Staatsanwaltschaft stehen.

Mit Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens werden die betreffenden Informationen aus dem in Artikel 36b Absatz 4 Buchstabe a genannten Register Teil der Verfahrensakte.

2. Die Verfahrensakte wird von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats verwaltet.

Die Geschäftsordnung kann Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Verfahrensakte umfassen, soweit dies zur Sicherstellung der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft als einheitliche Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Der Zugang zur Verfahrensakte für Verdächtige und Beschuldigte sowie für andere an dem Verfahren beteiligte Personen wird von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats gewährt.

3. Das Fallbearbeitungssystem der Europäischen Staatsanwaltschaft muss alle Informationen – einschließlich der Beweismittel – aus der Verfahrensakte, die elektronisch gespeichert werden können, enthalten, um der zentralen Staatsanwaltschaft die Ausübung ihrer Funktionen gemäß dieser Verordnung zu ermöglichen. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt gewährleistet, dass der Inhalt der Informationen im Fallbearbeitungssystem jederzeit dem der Verfahrensakte entspricht; insbesondere müssen bei jeder Löschung oder Berichtigung personenbezogener Daten in der Verfahrensakte die entsprechenden Daten auch im Fallbearbeitungssystem gelöscht oder berichtigt werden.

Artikel 36d

Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem

Der Europäische Generalstaatsanwalt, die stellvertretenden Generalstaatsanwälte, andere Europäische Staatsanwälte und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte haben direkten Zugriff auf das Register und den Index.

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt sowie die zuständige Ständige Kammer haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 9 und 11 direkten Zugriff auf die im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Informationen. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt hat außerdem direkten Zugriff auf die Verfahrensakte. Die zuständige Ständige Kammer hat auf Antrag Zugriff auf die Verfahrensakte.

Andere Europäische Delegierte Staatsanwälte können den Zugriff auf die im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Informationen sowie auf Verfahrensakten beantragen. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt entscheidet gemäß dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht darüber, ob anderen Europäischen Delegierten Staatsanwälten der Zugriff gewährt wird. Wird der Zugriff nicht gewährt, so kann die zuständige Ständige Kammer mit der Angelegenheit befasst werden. Die zuständige Ständige Kammer hört in dem erforderlichen Maß die betreffenden Europäischen Delegierten Staatsanwälte an und trifft sodann im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht sowie der vorliegenden Verordnung eine Entscheidung.

In der Geschäftsordnung werden weitere Regeln hinsichtlich des Zugriffsrechts und das Verfahren zur Festlegung der Ebene des Zugriffs auf das Fallbearbeitungssystem für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die stellvertretenden Generalstaatsanwälte, andere Europäische Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und das Personal der Staatsanwaltschaft festgelegt, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

(...)

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- (2) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- (3) "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

- (4) "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- (5) "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- (6) "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- (7) "Verantwortlicher" die Europäische Staatsanwaltschaft oder eine andere zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- (8) "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

- (9) "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Andere Behörden der Mitgliedstaaten als die zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags der europäischen Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung⁵;
- (10) "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- (11) "verwaltungstechnische personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der operativen personenbezogenen Daten;
- (12) "operative personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft für die in Artikel 37 festgelegten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten;
- (13) "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
- (14) "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

⁵ KOM, der sich DE und AT anschließen, schlägt die Streichung des zweiten Satzes dieser Bestimmung vor. ES, FR und LT sind für die Beibehaltung.

- (15) "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
- (16) "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679⁶ oder gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680⁷ eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
- (17) "internationale Organisation" eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden "Datenschutz-Grundverordnung").

⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden "Datenschutz-Richtlinie").

KAPITEL VI⁸

Datenschutz

Artikel X

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben")⁹;
 - b) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, sofern die Europäische Staatsanwaltschaft angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bietet ("Zweckbindung");
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden, sofern die Europäische Staatsanwaltschaft angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bietet, insbesondere durch die Durchführung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung ("Speicherbegrenzung");

⁸ Die Kommission hat einen Vorbehalt zu Kapitel VI eingelegt.

⁹ Es wird ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut eingefügt: "(...) *Der Datenschutzgrundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben ist ein anderes Konzept als das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 47 der Charta und des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (...)*"

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");
- 1a. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"); dies gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
2. Eine Verarbeitung durch die Europäische Staatsanwaltschaft für einen anderen der in Artikel 37 dieser Verordnung genannten Zwecke als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden, ist erlaubt, sofern
- a) die Europäische Staatsanwaltschaft nach dieser Verordnung befugt ist, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten, und
- b) die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach dem Unionsrecht erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- c) die Nutzung personenbezogener Daten gegebenenfalls nicht nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Verfahrensrecht über die gemäß Artikel 25 getroffenen Ermittlungsmaßnahmen verboten ist. Das anwendbare einzelstaatliche Recht ist das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Daten erhoben wurden.¹⁰

Artikel XX

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten

1. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt in den Datenschutzvorschriften ihrer Geschäftsordnung die Fristen für die Speicherung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten fest.

¹⁰ KOM hat einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt. AT hat vorgeschlagen, einen Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut einzufügen: "*Die Frage, ob durch das einzelstaatliche Recht ein solches Verbot festgelegt wird, sollte in weiterem Sinne, z. B. e contrario, ausgelegt werden.*"

Verarbeitung operativer personenbezogener Daten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien gemäß dieser Verordnung [...] nur für die folgenden Zwecke:

- a) strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung; oder
- b) Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß dieser Verordnung; oder
- c) Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß dieser Verordnung.

1a. Die Kategorien personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten von der Europäischen Staatsanwaltschaft in dem Index gemäß Artikel 36b Absatz 4 Buchstabe b für jeden der in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen, sind im Anhang aufgeführt.

1b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel [a] zu erlassen, um die im Anhang aufgeführten personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Informationstechnologie und der Fortschritte in der Informationsgesellschaft zu ändern.

In begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit findet auf delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen werden, das Verfahren gemäß [Artikel b] Anwendung.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten vorübergehend verarbeiten, um festzustellen, ob diese Daten für ihre Aufgaben und für die in Absatz 1 genannten Zwecke relevant sind. Auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts und nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten präzisiert das Kollegium die Bedingungen für die Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Daten und ihre Verwendung sowie die Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten.

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet operative personenbezogene Daten so, dass festgestellt werden kann, welche Behörde die Daten bereitgestellt hat oder wo die Daten abgefragt wurden.

4. Bei der Anwendung der Artikel 37f bis 37k dieser Verordnung handelt die Europäische Staatsanwaltschaft gegebenenfalls nach einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften über die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Möglichkeiten, diese Informationen zu unterlassen, einzuschränken oder zu verzögern. Gegebenenfalls konsultiert der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt andere von dem Fall betroffene Europäische Delegierte Staatsanwälte, bevor er eine Entscheidung nach den Artikeln 37f bis 37k trifft¹¹.

Artikel 37a¹²

Speicherfristen für operative personenbezogene Daten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft überprüft regelmäßig die Notwendigkeit der Speicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Diese Überprüfung erfolgt spätestens alle drei Jahre nach der ersten Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Werden personenbezogene Daten länger als fünf Jahre gespeichert, so wird der Europäische Datenschutzbeauftragte davon in Kenntnis gesetzt.

2. Die von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten operativen personenbezogenen Daten dürfen nicht länger als fünf Jahre über den Zeitpunkt hinaus gespeichert werden, zu dem ein Freispruch in dem betreffenden Fall rechtskräftig geworden ist; wird der Angeklagte für schuldig befunden, so wird die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem die verhängte Strafe vollstreckt wird oder nach dem Recht des verurteilenden Mitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

3. Vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen überprüft die Europäische Staatsanwaltschaft, ob und wie lange die personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiter gespeichert werden müssen. Die Gründe für die weitere Speicherung werden angegeben und schriftlich festgehalten. Fällt keine Entscheidung über die weitere Speicherung personenbezogener Daten, so werden diese Daten automatisch gelöscht.

¹¹ KOM hat einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

¹² CZ hat einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

Artikel 37b

Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen

Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft gegebenenfalls und so weit wie möglich eine klare Unterscheidung zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen, darunter:

- a) Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden,
- b) verurteilte Straftäter,
- c) Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und
- d) andere Parteien im Zusammenhang mit einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den unter den Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

Artikel 37c

Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterscheidet bei personenbezogenen Daten so weit wie möglich zwischen faktenbasierten Daten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft die Europäische Staatsanwaltschaft, soweit durchführbar, die Qualität der personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

3. Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten übermittelt oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 37j eine Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Artikel 37cc

Besondere Verarbeitungsbedingungen¹³

1. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben, sieht die Europäische Staatsanwaltschaft besondere Verarbeitungsbedingungen vor und weist den Empfänger der personenbezogenen Daten darauf hin, dass diese Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft hält sich an die von einer nationalen Behörde gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen besonderen Verarbeitungsbedingungen.

Artikel 37ccc¹⁴

**Übermittlung personenbezogener Daten an Organe,
Einrichtungen und sonstige Stellen der Union**

1. Vorbehaltlich weiterer Einschränkungen nach dieser Verordnung, insbesondere nach Artikel 37cc, übermittelt die Europäische Staatsanwaltschaft nur dann operative personenbezogene Daten an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, wenn diese Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erforderlich sind.

2. Erfolgt die Übermittlung der Daten auf Ersuchen anderer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, so tragen sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung.

¹³ Siehe Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie.

¹⁴ Diese Bestimmung muss auch vor dem Hintergrund der Bestimmung über die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Artikel 59) noch überdacht werden. HU hat vorgeschlagen, das Kriterium der Verhältnismäßigkeit durchgängig in diese Bestimmung einfließen zu lassen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Zuständigkeit der anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu prüfen und die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten vorläufig zu bewerten. Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit, so holt die Europäische Staatsanwaltschaft weitere Auskünfte vom Empfänger ein.

Die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union stellen sicher, dass die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten im Nachhinein überprüft werden kann.

3. Die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verarbeiten die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden.

Artikel 37d

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ist nur dann erlaubt, wenn sie für die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und nur wenn diese Daten andere, von der Europäischen Staatsanwaltschaft bereits verarbeitete Daten ergänzen.

2. Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Artikels zu unterrichten.

Artikel 37e

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Artikel 37f

Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft alle angemessenen Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Artikel 37g sowie alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 37e, 37h bis 37k und 38f, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt in einer beliebigen geeigneten Form, wozu auch die elektronische Übermittlung zählt. Grundsätzlich übermittelt der Verantwortliche die Informationen in derselben Form, in der er den Antrag erhalten hat.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte nach den Artikeln 37g bis 37k.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, schriftlich darüber in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.
4. Die Europäische Staatsanwaltschaft sieht vor, dass die Informationen gemäß Artikel 37g und alle gemäß den Artikeln 37e, 37h bis 37k und 38f gemachten Mitteilungen und getroffenen Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die Europäische Staatsanwaltschaft entweder
 - a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

5. Hat die Europäische Staatsanwaltschaft begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 37h oder 37j stellt, so kann sie zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Artikel 37g¹⁵

Der betroffenen Person zur Verfügung zu stellende oder zu erteilende Informationen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt der betroffenen Person zumindest die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) den Namen und die Kontaktdaten der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- d) das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und seine Kontaktdaten;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch die Europäische Staatsanwaltschaft.

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen erteilt die Europäische Staatsanwaltschaft der betroffenen Person in besonderen Fällen die folgenden zusätzlichen Informationen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen:

- a) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;

¹⁵ SE hat vorgeschlagen, einen Erwägungsgrund nach dem Vorbild von Erwägungsgrund 42 der Datenschutz-Richtlinie aufzunehmen. Auch CZ hat Bedenken im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten dieser Bestimmung.

- b) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- c) gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen;
- d) erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zu nachstehenden Zwecken die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Absatz 2 aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und so lange wie diese Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

- a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- c) Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- d) Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten;
- e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 37h

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht, von der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage;

- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch die Europäische Staatsanwaltschaft;
- f) das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und seine Kontaktdaten;
- g) Mitteilung zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

Artikel 37i

Einschränkung des Auskunftsrechts

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig einschränken, soweit und so lange wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

- a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- c) Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- d) Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten;
- e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2. Wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in Absatz 1 genannten Zwecke zuwiderliefe, so teilt die Europäische Staatsanwaltschaft der betroffenen Person lediglich mit, dass sie eine Überprüfung vorgenommen hat, ohne dabei Hinweise zu geben, denen die Person entnehmen könnte, dass bei der Europäischen Staatsanwaltschaft sie betreffende Daten verarbeitet werden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.¹⁶

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung. Diese Informationen werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 37j

Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung

1. Die betroffene Person hat das Recht, von der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft löscht personenbezogene Daten unverzüglich und die betroffene Person hat das Recht, von der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung gegen die Artikel X, 37 oder 37d verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der die Europäische Staatsanwaltschaft unterliegt.

¹⁶ Diese Bestimmung muss u. U. im Zuge der allgemeinen Beratungen über die Zuständigkeit des EuGH erörtert werden (vgl. Artikel 36 über die gerichtliche Überprüfung).

3. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Europäische Staatsanwaltschaft deren Verarbeitung einschränken, wenn

- a) die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder
- b) die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen.

Unterliegt die Verarbeitung einer Einschränkung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, unterrichtet die Europäische Staatsanwaltschaft die betroffene Person, bevor sie die Einschränkung aufhebt.

3a. Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 3 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur zum Schutz der Rechte der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die an einem Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt ist, oder zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten Zwecken verarbeitet werden.

4. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zu nachstehenden Zwecken die Pflicht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, teilweise oder vollständig einschränken, soweit diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

- a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- c) Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- d) Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten;
- e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.¹⁷

5. Die Europäische Staatsanwaltschaft teilt die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde mit, von der die unrichtigen Daten stammen.

6. Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt in Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1, 2 und 3 die Empfänger in Kenntnis, und die Empfänger berichtigen die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten, löschen sie oder schränken deren Verarbeitung ein.

¹⁷ Diese Bestimmung muss u. U. im Zuge der allgemeinen Beratungen über die Zuständigkeit des EuGH erörtert werden (vgl. Artikel 36 über die gerichtliche Überprüfung).

Artikel 37k¹⁸

**Ausübung von Rechten durch die betroffene Person
und Prüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten**

1. In den in Artikel 37g Absatz 3, Artikel 37i Absatz 2 und Artikel 37j Absatz 4 genannten Fällen können die Rechte der betroffenen Person auch über den Europäischen Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, ihre Rechte gemäß Absatz 1 über den Europäischen Datenschutzbeauftragten auszuüben.
3. Wird das in Absatz 1 genannte Recht ausgeübt, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffene Person zumindest darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten erfolgt sind. Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person zudem über ihr Recht, gegen die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.¹⁹

Artikel 37l

Pflichten der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
2. Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch die Europäische Staatsanwaltschaft umfassen.

¹⁸ BE, ES und FR sprachen sich für den Vorschlag zur Aufnahme einer Bestimmung über eine spezielle Regelung für justizielle Daten aus.

¹⁹ Diese Bestimmung muss unter Umständen im Zuge der allgemeinen Beratungen über die Zuständigkeit des EuGH erörtert werden (vgl. Artikel 36 über die gerichtliche Überprüfung).

Artikel 371(a)
Gemeinsam Verantwortliche

1. Legt die Europäische Staatsanwaltschaft zusammen mit einem oder mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form ihre jeweiligen Aufgaben gemäß ihren Datenschutzpflichten fest, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.
2. Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Der Kern der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.
3. Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Artikel 371(b)
Auftragsverarbeiter

1. Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft, so arbeitet diese nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
2. Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Europäischen Staatsanwaltschaft in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Europäische Staatsanwaltschaft immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

3. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Europäische Staatsanwaltschaft bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte der Europäischen Staatsanwaltschaft festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- a) nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt;
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;
- d) alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen – nach Wahl der Europäischen Staatsanwaltschaft – löscht bzw. zurückgibt und bestehende Kopien vernichtet, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- e) der Europäischen Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt;
- f) die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält.

4. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne von Absatz [...] 3 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

5. Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 37l(c)

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede der Europäischen Staatsanwaltschaft oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 37m

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft die Europäische Staatsanwaltschaft sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich und in Bezug auf den Verarbeitungszweck nicht übermäßig sind. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen einer Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - a) ihre Kontaktdaten und den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung des Drittlandes oder der internationalen Organisation;
 - f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 38d.
2. Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 37o

Protokollierung im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft protokolliert die folgenden Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung von für operative Zwecke verwendeten operativen personenbezogenen Daten. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge, die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und so weit wie möglich die Identität des Empfängers solcher personenbezogenen Daten festzustellen.
2. Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet. Diese Protokolle werden nach 3 Jahren gelöscht, sofern sie nicht für eine laufende Kontrolle benötigt werden.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Protokolle auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 37p

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Europäische Staatsanwaltschaft arbeitet auf Anfrage mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Artikel 38b
Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt die Europäische Staatsanwaltschaft vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.
2. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung und enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Artikel 38c
Vorherige Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft konsultiert vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in neu anzulegenden Dateisystemen den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 38b hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern die Europäische Staatsanwaltschaft keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, oder
 - b) die Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur vorherigen Konsultation nach Absatz 1 unterliegen.

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 38b vor und übermittelt ihm auf Anfrage alle sonstigen Informationen, die er benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

4. Falls der Europäische Datenschutzbeauftragte der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil die Europäische Staatsanwaltschaft das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet er der Europäischen Staatsanwaltschaft innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen gemäß seinen in Artikel 44c genannten Befugnissen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die Europäische Staatsanwaltschaft über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Artikel 38d

Sicherheit der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien operativer personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 37d.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ergreift im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:
- a) Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
 - b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);
 - c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);
 - d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);
 - e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugangskontrolle);
 - f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle);
 - g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
 - h) Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
 - i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
 - j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

**Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
an den Europäischen Datenschutzbeauftragten**

1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde, diese dem Europäischen Datenbeauftragten, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an den Europäischen Datenbeauftragten nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
2. Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der von der Europäischen Staatsanwaltschaft ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
3. Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die Europäische Staatsanwaltschaft diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
4. Die Europäische Staatsanwaltschaft dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.

5. Soweit von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von oder an einen anderen Verantwortlichen übermittelt wurden, übermittelt die Europäische Staatsanwaltschaft die in Absatz 3 genannten Informationen unverzüglich diesem Verantwortlichen.

Artikel 38f

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

1. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die Europäische Staatsanwaltschaft die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 38e Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Empfehlungen.
3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Europäische Staatsanwaltschaft hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
 - b) die Europäische Staatsanwaltschaft hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
 - c) dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

4. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von der Europäischen Staatsanwaltschaft verlangen, dies nachzuholen, oder er kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 kann unter den in Artikel 37i Absatz 3 genannten Voraussetzungen und aus den dort genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

Artikel 40

Befugter Zugriff auf personenbezogene Daten innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft

Nur der Europäische Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und befugte Mitglieder ihres Personals dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Grenzen dieser Verordnung auf operative personenbezogene Daten zugreifen, die die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet.

Artikel 41

Benennung des Datenschutzbeauftragten

1. Das Kollegium benennt einen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage eines Vorschlags des Europäischen Generalstaatsanwalts. Der Datenschutzbeauftragte ist ein eigens für diese Aufgabe bestelltes Mitglied des Personals. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Datenschutzbeauftragte unabhängig und darf keinen Weisungen unterworfen sein.

1a. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens ausgewählt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in dieser Verordnung, insbesondere in Artikel 41b, genannten Aufgaben.

1b. Die Wahl des Datenschutzbeauftragten darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Datenschutzbeauftragtem und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, führen.

1c. Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung für eine Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren ist möglich. Der Datenschutzbeauftragte kann vom Kollegium nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten seines Amtes enthoben werden, wenn er die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

1d. Die Europäische Staatsanwaltschaft veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mit.

Artikel 41a

Stellung des Datenschutzbeauftragten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 41b, indem er die hierfür erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Kollegium wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte erstattet unmittelbar dem Europäischen Generalstaatsanwalt Bericht.

4. Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

5. Das Kollegium erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit.
6. Die Europäische Staatsanwaltschaft stattet den Datenschutzbeauftragten mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln aus.
7. Der Datenschutzbeauftragte und sein Personal sind nach Artikel 64 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 41b

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Datenschutzbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - x) Er stellt in unabhängiger Weise sicher, dass die Europäische Staatsanwaltschaft die Datenschutzvorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie die einschlägigen Datenschutzvorschriften in der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft einhält; dies umfasst auch die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien der Europäischen Staatsanwaltschaft für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung des an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personals und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - xa) er unterrichtet und berät die Europäische Staatsanwaltschaft und das Personal, das Verarbeitungen durchführt, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - xb) auf Anfrage leistet er Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 38b;
 - k) er stellt sicher, dass die Übermittlung und der Erhalt von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Vorschriften erfasst werden, die in der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen sind;

- l) er arbeitet mit dem für Verfahren, Schulung und Beratung im Bereich der Datenverarbeitung zuständigen Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen;
 - bb) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;
 - bbb) er gewährleistet, dass die betroffenen Personen über ihre Rechte gemäß dieser Verordnung unterrichtet sind;
 - bbbb) er fungiert als Anlaufstelle für den Europäischen Datenschutzbeauftragten in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 38c, und leistet gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen;
 - c) er erstellt einen Jahresbericht und übermittelt diesen dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.
- 2a. Der Datenschutzbeauftragte nimmt in Bezug auf verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Aufgaben wahr.
3. Der Datenschutzbeauftragte und die Bediensteten der Europäischen Staatsanwaltschaft, die den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, haben Zugang zu den von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten und zu ihren Räumlichkeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
4. Ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten oder die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten nicht eingehalten wurden, so unterrichtet er den Europäischen Generalstaatsanwalt und fordert diesen auf, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen. Sorgt der Europäische Generalstaatsanwalt nicht innerhalb der vorgegebenen Frist für Abhilfe, so befasst der Datenschutzbeauftragte den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Artikel 43a

Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten nur unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 37cc, an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Bedingungen gemäß den Artikeln 43a bis 43d eingehalten werden, nämlich
- a) die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist;
 - b) die personenbezogenen Daten an einen Verantwortlichen in einem Drittland oder einer internationalen Organisation, die eine für die Zwecke von Artikel 59 (Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen) zuständige Behörde ist, übermittelt werden;
 - c) in Fällen, in denen gemäß diesem Artikel zu übermittelnde personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat an die Europäische Staatsanwaltschaft übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, die Europäische Staatsanwaltschaft die vorherige Genehmigung von der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß dessen einzelstaatlichem Recht erhält, sofern dieser Mitgliedstaat nicht die Genehmigung solcher Übermittlungen allgemein oder unter bestimmten Bedingungen erteilt hat;
 - d) die Kommission gemäß Artikel 43b dieser Verordnung beschlossen hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet oder, wenn kein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 43b vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des Artikels 43c dieser Verordnung erbracht werden oder bestehen oder, wenn kein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 43b vorliegt und keine geeigneten Garantien im Sinne des Artikels 43c vorhanden sind, Ausnahmen für Sonderfälle gemäß Artikel 43d dieser Verordnung²⁰ anwendbar sind und

²⁰ DE hat einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

e) im Fall der Weiterübermittlung an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation durch ein Drittland oder eine internationale Organisation die Europäische Staatsanwaltschaft das Drittland oder die internationale Organisation verpflichtet, für die Weiterübermittlung bei ihr eine vorherige Genehmigung einzuholen, welche die Europäische Staatsanwaltschaft nur nach gebührender Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Faktoren, einschließlich der Schwere der Straftat, des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung personenbezogener Daten und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an das bzw. die personenbezogene Daten weiterübermittelt werden, erteilen darf.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten nur dann ohne vorherige Genehmigung durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 Buchstabe c übermitteln, wenn die Übermittlung der personenbezogenen Daten erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Behörde, die für die Erteilung der vorherigen Genehmigung zuständig ist, wird unverzüglich unterrichtet.

2a. Die Übermittlung von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhaltener personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation durch einen Mitgliedstaat oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union ist untersagt. Das gilt nicht für Fälle, in denen die Europäische Staatsanwaltschaft nach gebührender Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Faktoren, einschließlich der Schwere der Straftat, des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung personenbezogener Daten und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an das bzw. die personenbezogene Daten übermittelt werden, eine solche Übermittlung genehmigt hat. Diese Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Genehmigung der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt nicht in Fällen, die gemäß Artikel 28a an die zuständigen nationalen Behörden verwiesen wurden.

3. Artikel 43a bis 43d sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung und das Unionsrecht gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Artikel 43b

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Artikel 43c

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

1. Falls kein Beschluss nach Artikel 43b vorliegt, darf die Europäische Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, sofern
 - a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
 - b) die Europäische Staatsanwaltschaft alle Umstände beurteilt hat, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet den Europäischen Datenschutzbeauftragten über Kategorien von Übermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b.
3. Übermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden dokumentiert und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Informationen über die empfangende zuständige Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten, muss dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 43d
Ausnahmen für Sonderfälle

1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 43b vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 43c bestehen, darf die Europäische Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten nur an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Übermittlung aus einem der folgenden Gründe erforderlich ist:

- a) zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,
- b) zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes oder
- d) in Einzelfällen zur Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern nicht die Europäische Staatsanwaltschaft feststellt, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.²¹

2. Übermittlungen gemäß Absatz 1 werden dokumentiert und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Informationen über die empfangende zuständige Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Artikel 43e²²

Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene Empfänger

1. Abweichend von Artikel 43a Absatz 1 Buchstabe b und unbeschadet der in Absatz 2 dieses Artikels genannten internationalen Übereinkünfte darf die Europäische Staatsanwaltschaft im speziellen Einzelfall nur dann personenbezogene Daten direkt an in Drittländern niedergelassene Empfänger übermitteln, wenn die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels eingehalten werden und alle der folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Übermittlung ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung für die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich,

²¹ DE hat einen Prüfungsvorbehalt zu Absatz 1 Buchstabe d eingelegt.

²² BE, LU und PT haben einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

- b) die Europäische Staatsanwaltschaft stellt fest, dass im konkreten Fall keine Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,
- c) die Europäische Staatsanwaltschaft hält die Übermittlung an eine für die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde in dem Drittland für wirkungslos oder ungeeignet, insbesondere weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann,
- d) die für die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde in dem Drittland wird unverzüglich unterrichtet, es sei denn, dies ist wirkungslos oder ungeeignet, und
- e) die Europäische Staatsanwaltschaft teilt dem Empfänger den festgelegten Zweck oder die festgelegten Zwecke mit, für die die personenbezogenen Daten nur dann durch diesen verarbeitet werden dürfen, wenn eine derartige Verarbeitung erforderlich ist.

[2. Eine internationale Übereinkunft im Sinne des Absatzes 1 ist jede in Kraft befindliche bilaterale oder multilaterale internationale Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.

3. Übermittlungen gemäß Absatz 1 werden dokumentiert und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Informationen über die empfangende zuständige Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten, muss dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 44c²³

Aufsicht durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft sowie für die Beratung der Europäischen Staatsanwaltschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die in Absatz 2 genannten Aufgaben, übt die in Absatz 3 gewährten Befugnisse aus und arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden gemäß Artikel 45 zusammen.

²³ BE, ES, PT und SI haben einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben:

- a) Er hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) er kontrolliert und gewährleistet die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft betreffen;
- d) er berät die Europäische Staatsanwaltschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor die Europäische Staatsanwaltschaft interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten ausarbeitet.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen dieser Verordnung

- a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
- b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten die Europäische Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- c) die Europäische Staatsanwaltschaft konsultieren, wenn Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf operative personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die Artikel 37e bis 37k abgelehnt wurden;²⁴
- d) die Europäische Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befassen;

²⁴ KOM hat einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

- e) die Europäische Staatsanwaltschaft anweisen, die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller operativen personenbezogenen Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet wurden, durchzuführen, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen, vorausgesetzt, die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft werden dadurch nicht beeinträchtigt;
- f) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen;
- g) beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren beitreten.

4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu den von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten und zu ihren Räumlichkeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.²⁵

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine die Europäische Staatsanwaltschaft betreffenden Kontrolltätigkeiten.

Artikel 44d

Verschwiegenheitspflicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Personal sind während ihrer Amtszeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

²⁵ ES und PT: Vorbehalt zu diesem Absatz.

Artikel 45

Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen [...] Aufsichtsbehörden

1. Bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, vor allem wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Europäischen Staatsanwaltschaft feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen können der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung des Datenschutzes zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einschlägige Informationen austauschen und sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen unterstützen, Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung prüfen, Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Kontrolle oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen nachgehen, harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme ausarbeiten und erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte fördern.
3. Der mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss sollte auch die in Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Aufgaben in Bezug auf die von dieser Verordnung erfassten Angelegenheiten, insbesondere die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten, wahrnehmen.

Artikel 46

Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden operativen personenbezogenen Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 46a.

Artikel 46a

**Recht auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen
des Europäischen Datenschutzbeauftragten**

Gegen Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten kann Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.²⁶

[...]

Artikel 73a

Überprüfung der Regeln, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft betreffen

Im Rahmen der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/679 überprüft die Kommission die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft betreffen. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmungen vor.

Artikel a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 37 Absatz 1b wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab (*Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts*) übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 37 Absatz 1b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

²⁶ Vor dem Hintergrund von Artikel 36 zu überprüfen.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 37 Absatz 1b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Artikel b

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

ABSCHNITT 4
REGELN ZU VEREINFACHTEN VERFAHREN

[...]

Artikel 34

Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren¹

1. Wenn das anwendbare einzelstaatliche Recht ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren zur endgültigen Beilegung eines Falles auf der Grundlage von mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen vorsieht², kann der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 der zuständigen Ständigen Kammer vorschlagen, dieses Verfahren gemäß den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen anzuwenden.
2. Die zuständige Ständige Kammer entscheidet über den Vorschlag des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:
 - a) der Schwere der Straftat, insbesondere gemessen an dem Schaden für die finanziellen Interessen der Union,
 - b) der Bereitschaft des mutmaßlichen Straftäters, den durch das rechtswidrige Verhalten entstandenen Schaden zu beheben,

¹ KOM und PT haben einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

² Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut soll eingefügt werden: "*Die einzelstaatlichen Rechtssysteme sehen verschiedene Arten von vereinfachten Strafverfolgungsverfahren vor, bei denen auch ein Gericht einbezogen werden kann, z. B. in Form von Transaktionen mit dem Verdächtigen. Falls solche Verfahren bestehen, sollte der Europäische Delegierte Staatsanwalt das Recht haben, diese unter den im einzelstaatlichen Recht geregelten Bedingungen und in den durch diese Verordnung vorgesehenen Situationen anzuwenden. Zu diesen Situationen sollten Fälle zählen, in denen der endgültige Schaden durch die Straftat, nach der etwaigen Rückforderung eines Betrags in Höhe des Schadens, nicht von Belang ist. Im Interesse einer konsistenten und wirksamen Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte die zuständige Ständige Kammer stets um ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren ersucht werden. Nach der erfolgreichen Anwendung des vereinfachten Verfahrens sollte der Fall endgültig beigelegt werden.*"

- c) die Anwendung des Verfahrens stünde im Einklang mit den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung.

Das Kollegium erlässt Leitlinien zur Anwendung dieser Elemente.

3. Stimmt die Ständige Kammer dem Vorschlag zu, so wendet der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren gemäß den im einzelstaatlichen Recht geregelten Bedingungen an und registriert es im Fallbearbeitungssystem. Wenn das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren nach der Erfüllung der mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen abgeschlossen wurde, weist die Ständige Kammer den Europäischen Delegierten Staatsanwalt an, im Hinblick auf die endgültige Beilegung des Falles tätig zu werden.

**KAPITEL VII
FINANZ- UND PERSONALBESTIMMUNGEN**

**ABSCHNITT 1
FINANZBESTIMMUNGEN**

Artikel 48

Finanzakteure

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist dafür zuständig, Beschlüsse zur Aufstellung des Haushaltsplans vorzubereiten und sie dem Kollegium zur Annahme vorzulegen.
2. Der Verwaltungsdirektor ist als Anweisungsbefugter für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig.

Artikel 49

Haushalt

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt nimmt auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft für jedes Haushaltsjahr vor; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dieser Voranschlag wird im Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgewiesen.
2. Der Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft:
 - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union,
 - b) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen der Europäischen Staatsanwaltschaft.

4. Die Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft umfassen die Bezüge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte, der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, des Verwaltungsdirektors und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

5. Werden die Europäischen Delegierten Staatsanwälte im Rahmen des der Europäischen Staatsanwaltschaft erteilten Auftrags tätig, so gelten die bei der Durchführung dieser Tätigkeit durch Europäische Delegierte Staatsanwälte entstehenden Ausgaben als operative Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Die operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft dürfen grundsätzlich keine Kosten im Zusammenhang mit von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen oder Kosten der Prozesskostenhilfe umfassen.³¹ Sie umfassen jedoch – im Rahmen des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft – bestimmte Kosten im Zusammenhang mit ihrer Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit gemäß Absatz 5a.

Darüber hinaus umfassen die operativen Ausgaben die Kosten für die Einrichtung eines Fallbearbeitungssystems, Fortbildung, Dienstreisen und Übersetzungen, die für die interne Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich sind, wie beispielsweise Übersetzungen für die Ständige Kammer.³²

5a.³³ Wird eine mit außergewöhnlich hohen Kosten³⁴ verbundene Ermittlungsmaßnahme im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführt, so können die Europäischen Delegierten Staatsanwälte auf begründeten Antrag der zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder von sich aus die Ständige Kammer zu der Frage konsultieren, ob die Kosten dieser Ermittlungsmaßnahme teilweise von der Europäischen Staatsanwaltschaft getragen werden könnten. Diese Konsultationen dürfen die Ermittlungen nicht verzögern.

³¹ Nach Auffassung der Kommission sollten auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Sekretariat für die Europäischen Delegierten Staatsanwälte nicht zu den operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gehören. Mehrere Mitgliedstaaten sind jedoch der Auffassung, dass diese Kosten möglicherweise aus dem Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt werden müssten.

³² Die Kommission hat einen Vorbehalt in Bezug auf die Übersetzung eingelegt (vgl. Artikel 63 Absatz 2).

³³ KOM, CZ, MT, PL, PT, RO, AT, BG und DE haben einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

³⁴ Der folgende Erwägungsgrund wird hinzugefügt: "*Diese außergewöhnlich hohen Kosten können beispielsweise durch komplexe Sachverständigengutachten oder polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum anfallen.*"

Die Ständige Kammer kann dann nach Konsultation des Verwaltungsdirektors und auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit der unter besonderen Umständen durchgeführten Maßnahme und des außerordentlichen Charakters der mit ihr verbundenen Kosten beschließen, den Antrag gemäß den in der Geschäftsordnung festzulegenden Bestimmungen über die Bewertung dieser Kriterien anzunehmen oder abzulehnen. Der Verwaltungsdirektor entscheidet anschließend auf der Grundlage der verfügbaren Finanzmittel über die Höhe der zu gewährenden Finanzhilfe. Er unterrichtet den mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt unverzüglich von seiner Entscheidung.

Artikel 50

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt stellt jedes Jahr auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft auf. Der Europäische Generalstaatsanwalt übermittelt dem Kollegium den vorläufigen Entwurf des Voranschlags zur Annahme.
2. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft geht der Kommission jährlich spätestens am 31. Januar zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März von der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt.
3. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).
4. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
5. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag an die Europäische Staatsanwaltschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

6. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Europäischen Staatsanwaltschaft.
7. Der Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft wird auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts vom Kollegium festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er gemäß demselben Verfahren wie für die Feststellung des ursprünglichen Haushalts angepasst.
8. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft haben, gilt Artikel 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

Artikel 51

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Verwaltungsdirektor führt in seiner Eigenschaft als Anweisungsbefugter der Europäischen Staatsanwaltschaft deren Haushaltsplan eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel aus.
2. Der Verwaltungsdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen aller Bewertungsverfahren.

Artikel 52

Rechnungslegung und Entlastung

1. [...]
2. Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft sendet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

4. Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft.
5. Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof bis zum 1. Juni des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft vor.
6. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich deren endgültige Rechnungsabschlüsse und legt sie dem Kollegium zur Stellungnahme vor.
7. Der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
8. Die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft werden spätestens am 15. November des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
9. Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das entsprechende Jahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Der Verwaltungsdirektor übermittelt diese Antwort auch der Kommission.
10. Der Verwaltungsdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 109 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
11. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 53

Finanzregelung

Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung auf Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsdirektors aus. Die Finanzregelung wird vom Kollegium nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung weicht nur von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 ab, wenn dies wegen der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

ABSCHNITT 2

PERSONALBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die von den Organen der Europäischen Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Vorschriften, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte werden nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union als Bedienstete auf Zeit von der Europäischen Staatsanwaltschaft eingestellt.

1a. Das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft wird gemäß den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.

2. Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zum Abschluss von Dienstverträgen übertragen wurden, werden vom Kollegium ausgeübt. Das Kollegium kann³⁵ dem Verwaltungsdirektor diese Befugnisse in Bezug auf das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen. Die im vorstehenden Satz erwähnte Übertragung von Befugnissen betrifft nicht den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor.

3. Das Kollegium erlässt nach dem Verfahren des Artikels 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Das Kollegium nimmt im Rahmen des Programmdokuments auch einen Personalausstattungsplan an.

4. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Europäische Staatsanwaltschaft und ihr Personal Anwendung.

³⁵ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt werden, dass das Kollegium grundsätzlich immer diese Befugnisse übertragen sollte, es sei denn, konkrete Umstände erfordern, dass es diese Befugnis selbst ausübt.

5. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte werden als Sonderberater³⁶ gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union³⁷ eingestellt. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden erleichtern den Europäischen Delegierten Staatsanwälten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und unterlassen Handlungen und politische Maßnahmen, die sich negativ auf ihre Laufbahn und ihren Status im einzelstaatlichen Strafverfolgungssystem auswirken könnten. Insbesondere stellen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden den Europäischen Delegierten Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, und tragen dafür Sorge, dass sie vollständig in die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden. Es wird sichergestellt, dass angemessene Vereinbarungen geschlossen wurden, damit die nach dem einzelstaatlichen System gewährten Rechte der Europäischen Delegierten Staatsanwälte in Bezug auf soziale Sicherheit, Altersversorgung und Versicherung beibehalten werden. Zudem wird sichergestellt, dass die Gesamtvergütung von Europäischen Delegierten Staatsanwälten nicht geringer ausfallen darf, als es der Fall wäre, wenn sie lediglich einzelstaatliche Staatsanwälte geblieben wären. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld der Europäischen Delegierten Staatsanwälte fallen in den Verantwortungsbereich der zuständigen nationalen Justizbehörden.

5a. Die Europäischen Staatsanwälte und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte dürfen bei der Ausübung ihrer Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse keine anderen als die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Anordnungen, Leitlinien oder Weisungen entgegennehmen, wie in Artikel 6 dargelegt.

³⁶ Einige Mitgliedstaaten (AT, DE, HU, PL und SE) erhalten einen Prüfvorbehalt zu den praktischen Auswirkungen der Rechtsstellung der Sonderberater und den damit verbundenen Voraussetzungen aufrecht. In den Erwägungsgründen wird klargestellt, dass sich die Vergütung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte als Sonderberater, die in direkter Absprache erfolgt, auf einem konkreten, vom Kollegium zu fassenden Beschluss gründen wird. Dieser Beschluss sollte unter anderem gewährleisten, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte in dem besonderen Fall, in dem sie auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte gemäß Artikel 12 Absatz 3 wahrnehmen, grundsätzlich weiterhin in ihrer Eigenschaft als nationale Staatsanwälte vergütet werden und dass sich die Vergütung als Sonderberater lediglich auf die im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Eigenschaft als Europäischer Delegierter Staatsanwalt durchgeführte Arbeit bezieht.

³⁷ Die noch zu regelnde Frage der fachlichen Unzulänglichkeit eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts wird im Zusammenhang mit Artikel 15 und der allgemeinen Prüfung des Textes erneut behandelt werden.

Artikel 55

Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zusätzlich zu ihrem eigenen Personal auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstige Personen zurückgreifen, die ihr zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Funktionen der Europäischen Staatsanwaltschaft sind die abgeordneten nationalen Sachverständigen dem Europäischen Generalstaatsanwalt unterstellt.
2. Das Kollegium beschließt eine Regelung für an die Europäische Staatsanwaltschaft abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Personen, die ihr zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind.

Artikel 56

Gemeinsame Bestimmungen

1. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft Kooperationsbeziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechend ihrer jeweiligen Ziele und zu den Behörden von Drittländern und [...] internationalen Organisationen³⁸ herstellen und unterhalten.
2. Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einklang mit Artikel 67 mit den in Absatz 1 genannten Stellen direkt sämtliche Informationen austauschen, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.
- 2a. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kann die Europäische Staatsanwaltschaft Arbeitsvereinbarungen mit den in Absatz 1 genannten Stellen schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen müssen von technischer und/oder operativer Art sein und sollten insbesondere der Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Parteien der betreffenden Vereinbarung dienen. Die Arbeitsvereinbarungen dürfen weder die Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten bilden noch rechtlich bindende Wirkungen für die Union oder ihre Mitgliedstaaten entfalten.

³⁸ Es sollte in einem Erwägungsgrund klargestellt werden, dass Interpol zum Zwecke dieser Verordnung unter den Begriff internationale Organisation fallen würde. Dies könnte ebenfalls in Artikel 2 dieser Verordnung in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden (wie in der Eurojust-Verordnung).

Beziehungen zu Eurojust

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Eurojust auf der Grundlage einer gegenseitigen Zusammenarbeit innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche³⁹ und der Entwicklung von Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene zwischen ihnen gemäß den nachstehenden Vorgaben⁴⁰.
2. In operativen Fragen kann die Europäische Staatsanwaltschaft Eurojust an ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen beteiligen durch:
 - a) den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu ihren Ermittlungen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung,
 - b) das Ersuchen von Eurojust oder des zuständigen nationalen Mitglieds beziehungsweise der zuständigen nationalen Mitglieder um Unterstützung bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder -entscheidungen an und deren Vollstreckung in Staaten, die Mitglieder von Eurojust sind, sich aber nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, oder an Drittländer beziehungsweise in Drittländern.

³⁹ Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der vorläufig wie folgt lautet: "Die Europäische Staatsanwaltschaft und Eurojust sollten Partner werden und bei operativen Angelegenheiten gemäß ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zusammenarbeiten. Eine derartige Zusammenarbeit kann Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen, bei denen ein Informationsaustausch oder die Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen in Fällen, die von Eurojust behandelt werden, als erforderlich bzw. angemessen erachtet werden. Beantragt die Europäische Staatsanwaltschaft eine derartige Zusammenarbeit mit Eurojust, sollte sie sich mit dem nationalen Eurojust-Mitglied des Mitgliedstaats in Verbindung setzen, dessen Europäischer Delegierter Staatsanwalt den Fall bearbeitet. An der operativen Zusammenarbeit können außerdem Drittländer beteiligt sein, die ein Kooperationsabkommen mit Eurojust geschlossen haben."

⁴⁰ Absatz 1 muss – einschließlich in Bezug auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust – nach Abschluss der Bearbeitung der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels überarbeitet werden.

3. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz von Eurojust festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl Eurojust als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem Mitgliedstaat, der die Daten an Eurojust übermittelt hat, mitgeteilt. Wurden die Daten von einem Drittland übermittelt, so informiert Eurojust⁴¹ mit Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft nur dieses Drittland über die festgestellte Übereinstimmung.

[...]

5. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann bzw. wird auf die Unterstützung und Ressourcen der Verwaltung von Eurojust angewiesen sein. Die Einzelheiten dieser Regelung werden in einer Vereinbarung festgelegt. Eurojust kann bzw. wird die [jede der] folgenden Dienstleistungen für die Europäische Staatsanwaltschaft erbringen:⁴²

- a) technische Unterstützung bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans, des Programmdokuments mit dem Jahres- und dem Mehrjahresarbeitsprogramm und des Managementplans;
- b) technische Unterstützung bei Personaleinstellung und Laufbahnverwaltung;
- c) Sicherheitsdienste;
- d) IT-Dienste;
- e) Finanzmanagement, Rechnungsführung und -prüfung;
- f) sonstige Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse.]⁴³

⁴¹ Die Pflichten von Eurojust werden im Rahmen der Eurojust-Verordnung geregelt.

⁴² Die Einzelheiten dieser Regelung werden in einer Vereinbarung festgelegt. FR (unterstützt von DE und LU) hat vorgeschlagen, dass Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft "Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse" erbringt, und dass die Bestimmung folgendermaßen lauten sollte: "Die Einzelheiten dieser Regelung werden durch eine Vereinbarung festgelegt."

⁴³ Der Inhalt dieser Liste wird später festgelegt.

Artikel 57a
Beziehungen zum OLAF

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zum OLAF, die auf einer beiderseitigen Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche und einem Informationsaustausch beruht. Diese Beziehung zielt insbesondere auf die Gewährleistung der Verwendung aller verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, indem das OLAF die Staatsanwaltschaft ergänzt und unterstützt.
2. Führt die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung eine strafrechtliche Ermittlung durch, eröffnet das OLAF unbeschadet der in Absatz 3 genannten möglichen Maßnahmen keine parallel hierzu laufenden verwaltungsrechtlichen Untersuchungen zu derselben Tat.⁴⁴
3. Im Verlauf einer von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgenommenen Untersuchung kann die Europäische Staatsanwaltschaft das OLAF ersuchen, sie gemäß dessen Mandat insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen oder ihre Tätigkeit zu ergänzen:⁴⁵
 - a) Bereitstellung von Informationen, Analysen (einschließlich forensischer Analysen), Fachwissen und operativer Unterstützung;
 - b) Erleichterung der Koordinierung konkreter Maßnahmen der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden und EU-Einrichtungen;
 - c) Durchführung verwaltungsrechtlicher Untersuchungen.

⁴⁴ In einem Erwägungsgrund muss klargestellt werden, dass dies ungeachtet der OLAF übertragenen Befugnis, aus eigener Initiative und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Untersuchung einzuleiten, gilt. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass dies in der OLAF-Verordnung ebenfalls geregelt werden muss.

⁴⁵ In einem Erwägungsgrund muss klargestellt werden, dass das OLAF gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 bei sämtlichen zur Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Maßnahmen unabhängig von der Kommission handelt.

4. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann bei Fällen, für die sie entschieden hat, keine Untersuchung durchzuführen oder diese einzustellen, dem OLAF wichtige Informationen bereitstellen, damit es im Einklang mit seinem Mandat erwägen kann, angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.⁴⁶

[...]

5. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem des OLAF nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz des OLAF festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl dem OLAF als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

[...]

⁴⁶ Zu dieser Bestimmung würde folgender Erwägungsgrund hinzugefügt werden: "In Fällen, zu denen die Europäische Staatsanwaltschaft keine Untersuchung eingeleitet hat, sollte sie dem OLAF wichtige Informationen zur Verfügung stellen, damit dieses im Einklang mit seinem Mandat angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen kann. So könnte die Europäische Staatsanwaltschaft insbesondere bei Fällen, in denen keine triftigen Gründe dafür vorliegen, dass eine unter ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wird oder begangen wurde, eine verwaltungsrechtliche Untersuchung durch das OLAF jedoch angebracht sein kann, oder bei Fällen, in denen sie eine Untersuchung eingestellt hat und eine Überweisung an das OLAF für die Zwecke verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Rückforderung wünschenswert ist, in Erwägung ziehen, das OLAF hiervon in Kenntnis zu setzen." In dem Erwägungsgrund sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die Europäische Staatsanwaltschaft bei der Weitergabe der Informationen an das OLAF dieses darum ersuchen kann, die Einleitung einer verwaltungsrechtlichen Untersuchung oder anderer verwaltungsrechtlicher Folge- oder Kontrollmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, insbesondere zum Zwecke von Sicherungsmaßnahmen, der Rückforderung oder einer disziplinarischen Maßnahme gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Beziehungen zu Europol

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Europol. Dazu schließen sie eine Arbeitsvereinbarung, in der die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit festgelegt werden.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann von Europol auf Antrag alle sachdienlichen Informationen über eine in ihre Zuständigkeit fallende Straftat einholen, und sie kann bei Europol auch Unterstützung durch Analysen für ein konkretes Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft beantragen, wenn dies für die Zwecke ihrer Ermittlungen notwendig ist.

Beziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine kooperative Beziehung zur Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Dazu schließen sie eine Vereinbarung, in der die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit festgelegt werden.
2. Unbeschadet der ordnungsgemäßen Durchführung und Vertraulichkeit ihrer Untersuchungen stellt die Europäische Staatsanwaltschaft den entsprechenden Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen Geschädigten unverzüglich ausreichende Informationen zur Verfügung, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen können, insbesondere
 - a) verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union konkrete Maßnahmen empfehlen;
 - b) das Auftreten als Zivilkläger in einem Verfahren;
 - c) verwaltungsrechtliche Rückforderung von dem Unionshaushalt geschuldeten Beträgen oder disziplinarische Maßnahmen.⁴⁷

[...]

⁴⁷ Erwägungsgrund: *"Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte es den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen Geschädigten ermöglichen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten in der Lage sein, jede zum Schutz der Interessen der Union erforderliche Maßnahme zu ergreifen. Hierzu können das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen zählen, insbesondere zur Verhinderung eines andauernden Fehlverhaltens oder zum Schutz der Union vor Rufschädigung oder um ihnen das Auftreten als Zivilkläger in Verfahren gemäß einzelstaatlichem Recht zu ermöglichen. Der Informationsaustausch sollte unter uneingeschränkter Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und nur so weit wie möglich erfolgen, ohne dass die ordnungsgemäße Durchführung und Vertraulichkeit der Untersuchungen gefährdet sind."*

KAPITEL IX
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 62

Rechtsstellung und Arbeitsbedingungen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
2. Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung der Europäischen Staatsanwaltschaft im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für die Mitglieder des Kollegiums, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.

Artikel 63

Sprachenregelung

1. Die Verordnung Nr. 1 gilt für die in den Artikeln 16 und 72 vorgesehenen Handlungen.
 - 1a. Das Kollegium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung der Europäischen Staatsanwaltschaft⁴⁸.
2. Die für die Verwaltungsarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf zentraler Ebene erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte entscheiden gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht über die Modalitäten der Übersetzung für Zwecke der Ermittlungen⁴⁹.

⁴⁸ FR: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung.

⁴⁹ KOM und LU: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung. LU hat vorgeschlagen, den Passus "es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten" zu streichen.

Artikel 64

Vertraulichkeit⁵⁰

1. Die Mitglieder des Kollegiums, der Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind, sowie die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sind gemäß den Unionsvorschriften verpflichtet, über alle Informationen, über die die Europäische Staatsanwaltschaft verfügt, Stillschweigen zu bewahren.
2. Sonstige Personen, die auf nationaler Ebene an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Maßgabe des geltenden einzelstaatlichen Rechts.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis und nach der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 und 2 weiter.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht oder Unionsrecht für alle Informationen, die die Europäische Staatsanwaltschaft erhält, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits rechtmäßig veröffentlicht.

⁵⁰ KOM: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung; wenn es beim jetzigen Wortlaut von Artikel 64 Absatz 2 bleibt, fordert sie die Aufnahme eines Artikels 64a (Berufsgeheimnis).

Artikel 65

Transparenz

1. Für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁵¹.
2. Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet binnen sechs Monaten nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die detaillierten Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung zum Erlass durch das Kollegium aus.
3. Gegen Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 66

OLAF und der Europäische Rechnungshof

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 tritt die Europäische Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs Monaten nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind, sowie die Europäischen Delegierten Staatsanwälte gelten.

⁵¹ Der zugehörige Erwägungsgrund wird noch stärker formuliert, so dass diese Bestimmung vollständig gerechtfertigt und so auszulegen ist, dass Dokumente im Zusammenhang mit den operativen Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht offengelegt werden sollten; in dem Erwägungsgrund sollte ferner festgelegt werden, dass die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV transparent ist und dass das Kollegium genaue Bestimmungen darüber, wie das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten gewährleistet wird, erlassen muss. KOM, DE, FI und SE haben einen Vorbehalt gegen die genannte Einschränkung des Geltungsbereichs der Bestimmung eingelegt. Außerdem wird folgender Erwägungsgrund hinzugefügt: *"Mit dieser Verordnung soll keinesfalls das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eingeschränkt werden, insoweit es in der Union und in den Mitgliedstaaten, insbesondere gemäß Artikel 42 der Charta und anderer einschlägiger Vorschriften, garantiert wird."* DE hat folgende Formulierung des Absatzes vorgeschlagen: *"Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für andere Dokumente als Verfahrensakten, die gemäß Artikel [23] gespeichert werden, und deren elektronische Bilder"*.

2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen sowie vor Ort durchzuführen.

3. Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Europäischen Staatsanwaltschaft finanzierten Ausgaben Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Arbeitsvereinbarungen mit Unionseinrichtungen, Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen sowie Verträge der Europäischen Staatsanwaltschaft Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 67

Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften bezüglich des Schutzes von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen fest, unter anderem auch bezüglich der Erstellung und Verarbeitung solcher Informationen bei der Europäischen Staatsanwaltschaft.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union fest, die mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates im Einklang stehen, damit ein entsprechender Schutz dieser Informationen gewährleistet wird.

Artikel 68

Verwaltungsuntersuchungen

Die Verwaltungstätigkeit⁵² der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 AEUV kontrolliert.

Artikel 69

Allgemeine Haftungsregelung

1. Die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

⁵² SE und FI möchten im Wort "Verwaltungstätigkeit" das Bestimmungswort "Verwaltungs-" streichen, so dass es nur noch "Tätigkeit" heißt.

3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Europäische Staatsanwaltschaft nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unabhängig von einer Haftung nach Artikel [47] jeden von der Europäischen Staatsanwaltschaft oder ihrem Personal in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden, soweit er diesen zuzurechnen ist.
4. Absatz 3 gilt auch für einen Schaden, der durch Verschulden eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts in Ausübung seines Amtes verursacht wird.
5. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
6. Die Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates bestimmt.
7. Die persönliche Haftung des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft gegenüber dieser bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts beziehungsweise den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

[...]

Verwaltungsvorschriften und Programmdokumente

[Das Kollegium/Der Europäische Generalstaatsanwalt

- [a) nimmt jährlich das Programmdokument mit dem Jahres- und dem Mehrjahresarbeitsprogramm der Europäischen Staatsanwaltschaft an;
- b) verabschiedet eine Strategie zur Betrugsbekämpfung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- c) erlässt Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen, Leistungskriterien, fachlicher Unzulänglichkeit, Rechten und Pflichten der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, einschließlich Vorschriften zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten;
- [d) erlässt Vorschriften für Vergleiche gemäß Artikel 33 und die Modalitäten für die Berechnung der zu zahlenden Geldstrafe;]
- e) erlässt wie in ... vorgesehen Vorschriften über die Modalitäten eines Feedbacks an Personen oder Stellen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft Informationen übermittelt haben;
- f) erlässt Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- g) erlässt Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.]

⁵³ Die folgende Auflistung wird später ergänzt; einige Punkte können in der Geschäftsordnung behandelt werden.

Artikel 73

Mitteilungen

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden. Die Angaben zu den benannten Behörden sowie etwaige spätere Änderungen werden gleichzeitig dem Europäischen Generalstaatsanwalt, dem Rat und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Staatsanwaltschaft ferner eine erschöpfende Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der [Richtlinie 2015/xx/EU] definierten Straftaten gelten, und weiterer einschlägiger einzelstaatlicher Vorschriften. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass die in diesen Listen enthaltenen Informationen öffentlich bekanntgemacht werden.

Artikel 74

Überprüfungsklausel

1. Spätestens bis zum [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] und ab dann alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft und ihrer Arbeitsweise in Auftrag und legt dazu einen Bewertungsbericht vor. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sowie dem Rat. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat Gesetzgebungsvorschläge vor, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass zusätzliche oder ausführlichere Vorschriften über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, ihre Aufgaben oder das für ihre Tätigkeit geltende Verfahren erforderlich sind.

Artikel 75

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung⁵⁴ begangen wurden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft übernimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben zu einem Zeitpunkt, der durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen ist. Der Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der von der Kommission festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als [X]⁵⁵ Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nicht früher als der Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

⁵⁴ Es wird noch erörtert, ab welchem Zeitpunkt die Berichtspflicht gemäß Artikel 20 gelten sollte.

⁵⁵ Zu einem späteren Zeitpunkt wird erörtert, wie viele Jahre hier einzusetzen sind.

Artikel Y

Status des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.
2. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der Europäische Generalstaatsanwalt im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird die Europäische Staatsanwaltschaft durch den Europäischen Generalstaatsanwalt vertreten.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt vier Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt das Kollegium eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
4. Das Kollegium kann auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens vier Jahre verlängern.
5. Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Verwaltungsdirektor legt dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Kollegium Rechenschaft ab.
7. Unbeschadet der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Kündigung eines Vertrags im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten kann der Verwaltungsdirektor aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird, seines Amtes enthoben werden.

Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors

1. Für Verwaltungs- und Haushaltszwecke wird die Europäische Staatsanwaltschaft von ihrem Verwaltungsdirektor verwaltet.
2. Unbeschadet der Befugnisse des Kollegiums und des Europäischen Generalstaatsanwalts übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.
3. Der Verwaltungsdirektor ist der gesetzliche Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft für Verwaltungs- und Haushaltszwecke. Der Verwaltungsdirektor führt den Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft aus.
4. Der Verwaltungsdirektor ist für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, insbesondere für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Personalverwaltung;
 - b) die Durchführung der vom Europäischen Generalstaatsanwalt und vom Kollegium gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung eines Vorschlags für das jährliche und das mehrjährige Programmdokument, den er dem Europäischen Generalstaatsanwalt vorlegt;
 - d) die Umsetzung des jährlichen und des mehrjährigen Programmdokuments und die Berichterstattung darüber an das Kollegium;
 - e) die Erstellung der die Verwaltung und den Haushalt betreffenden Teile des Jahresberichts der Europäischen Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten;

- f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung darüber an diese und das Kollegium [zweimal pro Jahr];
- g) die Ausarbeitung einer internen Betrugsbekämpfungsstrategie für die Europäische Staatsanwaltschaft, die er dem Kollegium zur Billigung vorlegt;
- h) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- i) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- j) die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- k) die Unterstützung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Vorläufige Verwaltungsvereinbarungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Auf der Grundlage vorläufig zugewiesener Mittel aus ihrem eigenen Haushalt ist die Kommission für die Errichtung und den anfänglichen administrativen Betrieb der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, bis diese in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt auszuführen. Zu diesem Zweck kann die Kommission
 - a) nach Anhörung des Rates einen Beamten der Kommission benennen, der die Aufgaben des Verwaltungsdirektors – einschließlich der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union im Hinblick auf das Verwaltungspersonal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen wurden – in Bezug auf Stellen, die zu besetzen sind, bevor der Verwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Artikel Y beginnt, als Interimsverwaltungsleiter wahrnimmt;
 - b) der Europäischen Staatsanwaltschaft Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung einer begrenzten Zahl von Kommissionsbeamten, die für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft unter der Verantwortung des Interimsverwaltungsleiters erforderlich sind.
2. Der Interimsverwaltungsleiter kann alle Zahlungen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt sind, genehmigen und kann Verträge – einschließlich Dienstverträgen – abschließen.
3. Sobald das Kollegium seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufnimmt, übt der Interimsverwaltungsleiter seine Tätigkeit gemäß Artikel Y Absatz 6 aus. Der Interimsverwaltungsleiter übt seine Funktion nicht mehr aus, sobald der Verwaltungsdirektor im Anschluss an seine Ernennung durch das Kollegium gemäß Artikel [X] seine Tätigkeit aufnimmt.
4. Bis das Kollegium seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufnimmt, nimmt die Kommission seine in diesem Artikel festgelegten Aufgaben in Absprache mit einer Expertengruppe⁵⁶ wahr, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt sind, zusammengesetzt ist.

⁵⁶ Die Zusammensetzung und die Natur dieser Gruppe müssen noch erörtert werden.